

SCHWERPUNKTTHEMA:

**Sexuelle Übergriffe
durch Kinder und Jugendliche**

ERKENNEN – ERKLÄREN – BEENDEN



Bikablo-Übersicht

Diese Abbildungen wurden inspiriert durch die bikablo® Publikationen, www.kommunikationslotsen.de

Impressum:

Herausgeber und Texte: Wildwasser Gießen e.V.

Gestaltung und Layout: Karin Benthack

INHALTSVERZEICHNIS

Liebe Leser*innen

1	Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche ERKENNEN – ERKLÄREN – BEENDEN	5
1.1	Einleitung	
1.2	Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche – Erkennen	
1.3	Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche – Erklären	
1.4	Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche – Beenden	
1.5	Zusammenfassung	
2	Ziele und Voraussetzungen tätertherapeutischer Arbeit	22
2.1	Ziele	
2.2	Voraussetzungen	
2.3	Wie kommt man zu einem Angebot bei LIEBIGneun?	
3	Angebote	24
3.1	... für sexuell übergriffige Kinder	
3.2	... für sexuell übergriffige Jugendliche und junge Erwachsene	
3.3	... für Klienten mit Lernbehinderungen oder geistiger Behinderung	
3.4	... für Eltern	
3.5	... für Fachkräfte und Betreuungspersonen	
4	Unsere Arbeit im Rückblick auf das Jahr 2024	27
4.1	Langzeitpraktika	
4.2	Öffentlichkeitsarbeit	
4.3	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	
4.4	Fallstatistik	
4.5	Finanzierung	
5	Fördermitgliedschaft und Spende	31



*Liebe Leser*innen*

mit diesem Tätigkeitsbericht blicken wir auf ein intensives Jahr 2024 zurück. Mehr junge Menschen als im Jahr zuvor haben ein deliktspezifisches Angebot in der Beratungsstelle LIEBIGneun in Anspruch genommen. Ab November 2024 konnten wir mit einer weiteren Therapiegruppe starten.

So traurig es ist, dass es überhaupt sexuell übergriffige junge Menschen gibt, umso mehr ist es zu begrüßen, wenn sie die Möglichkeit zu einer delikt-spezifischen Behandlung erhalten - im Sinne einer eigenen förderlichen Entwicklung und im Sinne des Opferschutzes.

Dabei spielen Betreuungspersonen in Institutionen wie der Schule oder der stationären Jugendhilfe eine wichtige Rolle. Zugleich wissen wir aus der Zusammenarbeit mit Fachkräften, dass sie im Umgang mit dem Thema sexuelle Übergriffigkeit durch junge Menschen häufig eine große Unsicherheit empfinden.

Dieser Tätigkeitsbericht soll Fachkräfte darin unterstützen, mehr Sicherheit darin zu erlangen, sexuelle Übergriffigkeit durch junge Menschen zu erkennen, sich ihre Entstehung erklären zu können und daran mitzuwirken, dass sie beendet werden kann.

Und natürlich informieren wir Sie wieder über unsere Arbeit im vergangenen Jahr.

**Mit den besten Wünschen für
eine interessante Lektüre**

Ihr LIEBIGneun-Team

1 Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

ERKENNEN – ERKLÄREN – BEENDEN

1.1 Einleitung

Im Falle sexualisierter Gewalt gegen Mädchen, Jungen und nicht-binären jungen Menschen handelt es sich nicht nur um erwachsene Täter*innen. Sexuelle Übergriffe können auch von Kindern und Jugendlichen ausgehen. Laut Statistik des Bundeskriminalamtes¹ sind Jahr 2023 11,14 % der Tatverdächtigen zu sexuellem Kindesmissbrauch unter 14 Jahren alt gewesen und 19,72 % zwischen 14 und 18 Jahren. Sexuell übergriffiges Verhalten durch Kinder und Jugendliche kommt sowohl in der Familie als auch in Institutionen wie Schule, Kindertagesstätten, Tagesgruppen oder Heimeinrichtungen vor und geschieht nicht selten unter Einsatz digitaler Medien².

Erfahren pädagogische Fachkräfte von sexuell übergriffigem Verhalten durch Kinder oder Jugendliche, sind sie herausgefordert, einerseits das Opfer zu schützen und andererseits dem übergriffigen jungen Menschen eine Hilfe anzubieten, damit dieser lernt, in der Zukunft keine Übergriffe mehr zu begehen. Dabei sind die Fachkräfte an die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (gemäß §§ 8a SGB VIII und 4 KKG) gebunden.

Die Beratungsstelle LIEBIGneun bietet seit 2006 diagnostische und tätertherapeutische Angebote für sexuell übergriffige junge Menschen an. Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Klienten mit kognitiven Einschränkungen wurden jeweils spezifische Konzepte entwickelt. Jede Behandlung beginnt mit einer Diagnostik, der sich bei einer entsprechenden Indikation eine deliktsspezifische Therapie anschließt. Die Behandlung findet unter verpflichtenden Rahmenbedingungen statt, das bedeutet, es gibt eine offizielle Stelle, durch die die Teilnahme der jungen Menschen an der Maßnahme kontrolliert wird. Bei Kindern wird dieser Rahmen über die Beteiligung des Jugendamtes hergestellt, bei Jugendlichen häufig durch eine Auflage als Folge eines Strafverfahrens. Dieser Rahmen als extrinsische Motivation ist wichtig, um die jungen Menschen darin zu unterstützen, sich mit ihrer sexuellen Übergriffigkeit auseinanderzusetzen und im besten Falle eine intrinsische Motivation zu entwickeln³.

Ebenfalls seit vielen Jahren begleitet LIEBIGneun Fachkräfte aus Angeboten der Jugend- und Behindertenhilfe, Lehrer*innen sowie neben- und ehrenamtlich

¹ Bundeskriminalamt (2023): Tatverdächtige insgesamt. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=226082>, Tabelle T01-Bund-Fälle [Zugriff: 09.01.2025].

² Vgl. für Jugendliche: Maschke, Susanne u. Stecher, Ludwig (2017): Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher. Öffentlicher Kurzbericht. URL: https://www.bke.de/sites/default/files/migrated/newsletter/2017/201706_kurzbericht-speak.pdf (Zugriff: 10.01.2025)

³ Vgl. Egli-Alge, Monika (ohne Jahr): Opfergerechte Täterarbeit. Kinder und Jugendliche mit sexuell grenzverletzendem Verhalten. Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung.

Tätige im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen und Fortbildungen im Umgang mit sexueller Übergriffigkeit durch Minderjährige. Für die delikt-spezifischen Behandlungen sind diese Betreuungspersonen wichtige Kooperationspartner, die neben den Eltern einen entscheidenden Einfluss darauf haben, ob sich sexuell übergriffige junge Menschen auf eine delikt-spezifische Behandlung einlassen können. Aus diesen unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen haben sich im Laufe der Jahre bestimmte Fragen und Annahmen herauskristallisiert, die immer wieder zu Unsicherheit im Umgang mit der sexuellen Übergriffigkeit führten.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen sollen mit der folgenden Darstellung Fachkräfte darin unterstützt werden, in Fällen sexueller Übergriffigkeit junger Menschen mehr Handlungssicherheit zu erlangen. Hierzu werden Informationen darüber zur Verfügung gestellt, wie man sexuelle Übergriffe in Abgrenzung zu altersangemessenem Verhalten erkennt. Zudem wird ein Modell zur Erklärung sexueller Übergriffigkeit durch Kinder und Jugendliche vorgestellt. Vor diesem Hintergrund wird dargestellt, wie die sexuelle Übergriffigkeit entlang der gesetzlich vorgegebenen Handlungsschritte beendet werden kann. Dabei werden lediglich diejenigen Handlungsschritte berücksichtigt, die sich auf den sexuell übergriffigen jungen Menschen beziehen. Ausführliche Informationen zur Versorgung betroffener Kinder und Jugendlicher finden sich im Wildwasser-Tätigkeitsbericht 2020⁴. Fallbeispiele⁵ dienen zur Illustration in Hinblick auf altersspezifische Aspekte bzw. Zuschreibungen an kognitive Einschränkungen.

⁴ URL: <https://wildwasser-giessen.de/tatigkeitsberichte> (Zugriff 12.03.25)

⁵ Die Fallbeispiele sind unter Verwendung mehrerer anonymisierter und pseudonymisierter Fallverläufe entwickelt worden.

1.2 Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche – ERKENNEN

Erfahren Fachkräfte von sexualisierten Verhaltensweisen von Kindern oder Jugendlichen gegenüber anderen jungen Menschen, müssen sie bewerten, ob das sexualisierte Verhalten einen Übergriff darstellt oder Ausdruck einer altersgerechten Entwicklung ist. Hierzu werden zunächst Rechtsnormen des Strafgesetzbuches als Bewertungskriterien vorgestellt. Im Weiteren wird dargestellt, wie sexuelle Übergriffigkeit von alterstypischer Entwicklungsaufgaben der sexuellen Entwicklung unterschieden werden. Schließlich wird auf die Frage eingegangen, ob sexuell übergriffiges Verhalten bei jungen Menschen mit einer Lernbehinderung oder geistigen Behinderung als Ausdruck der Behinderung anzusehen ist.

Einschätzungskriterien entlang der Definitionen von Straftaten

Prinzipiell lassen sich sexualisierte Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen entlang der Definitionskriterien für Sexualstraftaten einschätzen. Danach stellen

- ◆ alle sexuellen Handlungen von einiger Erheblichkeit gegenüber Personen unter 14 Jahren (Kindern),
- ◆ alle sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person,
- ◆ das Zugänglichmachen von pornografischen Inhalten gegenüber Personen unter 18 Jahren,
- ◆ das Herstellen, der Besitz und die Verbreitung kinder- und/oder jugendpornografischer Abbildungen sexuelle Übergriffe dar.

Die Einschätzung der konkreten Verhaltensweisen beruht damit auf Kriterien in Form von Rechtsnormen, die bereits bestehen und auf die in einem konkreten Fall zurückgegriffen werden kann. Die Kriterien müssen nicht erst anhand eines konkreten Falles entwickelt werden. Letzteres beinhaltet das Risiko, dass sowohl Argumente dafür gefunden werden, dass das Verhalten eine Gefährdung darstellt (z.B. Altersunterschied, Art der Handlung, Häufigkeit, Wiederholung nach einem Verbot durch Betreuungspersonen), als auch solche, die dagegensprechen (z.B. einmaliges Auftreten, geringer Altersunterschied). Einschätzungen können sich dann „im Kreis drehen“ und die beteiligten Fachkräfte kommen nicht zu Ergebnissen, auf denen die weitere Arbeit aufgebaut werden kann⁶. Dadurch erhalten die beteiligten Kinder und Jugendlichen keine eindeutige Einordnung des Geschehens und es besteht das Risiko, dass sich eine starke Dynamik zwischen unterschiedlichen Gruppen (Schüler*innen, Eltern, Teamteilen) in einer Institution entwickelt, die kaum wieder zu befrieden ist.



Sexueller Übergriff – keine Doktorspiele

Folgendes Beispiel steht für einen sexuellen Übergriff durch ein Kind im Kindergartenalter und dient dazu, die Unterscheidungskriterien zwischen Doktorspielen und sexuellen Übergriffen herauszuarbeiten.

Frau M kam dazu, als sich Lara (5 Jahre) mit Max (4 Jahre) in der Kita in eine Toilettenkabine zurückgezogen hatte. Es war ihr gleich klar, dass hier etwas nicht in Ordnung war. Auf ihre Frage, was die Beiden dort täten, sagte Max „Sex spielen“. Lara sagte „so, wie das Große machen“. Frau M war bereits zuvor aufgefallen, dass Lara versuchte, sich zusammen mit wesentlich jüngeren Kindern zurückzuziehen. Schon einmal hatte ein gleichaltriges Kind berichtet, dass Lara von ihm verlangt habe, dass es seine Hose auszieht und sich anfassen lässt. Einmal war dies auch einem jüngeren Kind gegenüber bekannt geworden. Frau M hatte damals mit Lara gesprochen und das Mädchen hatte ihr zugesichert, dieses Verhalten zu lassen. Seitdem hatte Frau M Lara stärker im Blick. Max berichtete Frau M, dass Lara gesagt hatte, er solle mitkommen auf's Klo. Sie wolle „Sex“ mit ihm spielen. Er habe seine Hose runterziehen sollen und sie habe ihre Hose auch heruntergezogen. Er habe dann „da unten“ geleckt und sie habe ihn am „Pipimann“ angefasst. Außerdem habe sie ihm ihren Po hingehalten und er habe seinen Finger in den Po gesteckt. Das wäre beides eklig gewesen. Er habe weggehen wollen, aber Lara habe gesagt, er müsse bleiben.

Unterscheidungskriterien zwischen Doktorspielen und sexuellen Übergriffen

⁶ Vgl. hierzu das Konzept der „Dialektik des Traumas“ in Herman, Judith(2006): Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. Paderborn, Junferman Verlag.

Kindliche Entwicklung beinhaltet auch eine sexuelle Entwicklung. Diese findet im Alter bis ca. 6 Jahre vor allem im Sinne einer neugierigen und sinnlichen auf sich bezogenen Körpererfahrung statt. Hierzu gehören Selbststimulation und das Vergleichen des eigenen Körpers mit dem Körper anderer Kinder. Auch Berührungen dienen der Befriedigung von Neugierde⁷.

Sexualisierte Handlungen von Kindern im Alter von drei bis ca. sechs Jahren müssen dahingehend eingeschätzt werden, ob sie sich im Rahmen einer altersgerechten Entwicklung befinden oder ob sie darüber hinaus gehen, also keine „Doktorspiele“ mehr sind, sondern sexuelle Übergriffe. Mit dem Begriff Doktorspiele werden einerseits Rollenspiele bezeichnet, bei denen ein „Arzt“, eine „Ärztin“ einen „Patienten“, eine „Patientin“ untersucht und mit „Verbänden“ oder „Spritzen“ versorgt. Andererseits werden damit auch jene Körpererkundungsspiele bezeichnet, bei denen Kinder ihren eigenen Körper mit dem Körper anderer Kinder vergleichen.



⁷ Vgl. Maywald, Jörg (2018) Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg, Verlag Herder
⁸ Ebd.

Für eine Unterscheidung gelten folgende Kriterien für altersgerechte Körpererkundungsspiele:

- ◆ Der Altersunterschied und das damit verbundene Machtgefälle sind nicht zu groß, sodass sich alle beteiligten Kinder realistisch daran beteiligen können, das Spiel gemeinsam zu entwickeln,
- ◆ die Handlungen beruhen durchgehend auf Freiwilligkeit,
- ◆ die aktive Rolle wechselt zwischen den beteiligten Kindern,
- ◆ es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt,
- ◆ die Handlungen dürfen von allen Beteiligten erzählt werden und unterliegen keiner Geheimhaltung⁸.

Überschreiten die Handlungen diesen Rahmen, so wie im Fallbeispiel mit Lara und Max, handelt es sich nicht mehr um „Doktorspiele“, sondern um sexuell übergriffiges Verhalten.



Sexueller Übergriff – kein „Spaß“

Folgendes Beispiel zeigt sexuell übergriffiges Verhalten durch ein Kind im Grundschulalter, das durch das übergriffige Kind als „Spaß“ verharmlost wird. Für Lehrer*innen besteht in diesen Fällen die Herausforderung darin, zu erkennen, ob es sich um unerwünschte Verhaltensweisen handelt, gegenüber denen sich die betroffenen Kinder nicht mehr allein abgrenzen können, sondern vor dem sie durch Erwachsene geschützt werden müssen.



Paul (11 Jahre) hatte sich seit seiner Einschulung wirklich gut entwickelt. Zu Beginn hatte er große Schwierigkeiten, sich in der großen Schule zurecht zu finden und Anschluss an andere Kinder zu bekommen. Mittlerweile tobte er in den Pausen mit den anderen Jungen beim Fußballspielen und Fangen. Leider hatte er von den anderen Jungen auch eine Reihe von Schimpfwörtern und sexualisierten Ausdrücken übernommen. „Fick Dich“, „Hurensohn“, „Ich fick Deine Mutter“. Dies war in der Gruppe der Jungen in der fünften Klasse aktuell der Alltagston. Paul rannte seit Kurzem jedoch zusätzlich immer wieder auf eine der Mädchengruppen aus seiner Klasse zu. Er brüllte die Mädchen mit Stöhngeräuschen an und drängelte sich mit seiner Hüfte immer wieder vor allem an eines der Mädchen, Emilia. Die anderen Jungen, darunter auch Maxim, lachten dazu, manche der Mädchen auch. Schon mehrmals hatte Frau S Paul aufgefordert aufzuhören. Der hatte sie dann angelächelt und gesagt „aber Frau S, nur Spaß!“. Der Vater von Maxim hatte sich bei ihr gemeldet, weil Paul seinem Sohn beim Spielen auf dem Schulhof plötzlich so fest in den Schritt gefasst hatte, dass dieser längere Zeit Schmerzen hatte. Heute war die Sozialarbeiterin, Frau K zu ihr gekommen und hatte erzählt, Paul habe „aus Spaß, ich schwöre es“, Emilia von hinten an die Brust und zwischen die Beine gefasst, weil sie doch „miteinander gehen“ würden.

Zur Entwicklung älterer Kinder und Kinder im vorpubertären Alter gehört die Beschäftigung mit der Geschlechtszugehörigkeit auch in Abgrenzung zum jeweils anderen Geschlecht. Provokationen, die als Spaß bezeichnet werden, können Teil dieser Auseinandersetzung sein, um Status in der eigenen Geschlechtsgruppe zu erlangen. Erwachsene Betreuungspersonen sind dann herausgefordert, sich einerseits nicht in einer Weise mitprovozieren zu lassen, die das Grenzen austestende Verhalten noch bestärkt und

andererseits dort begrenzend zu wirken, wo die Grenzen von Spaß überschritten werden.

Auch im Falle von sexuellen Handlungen von Kindern gegenüber anderen Kindern gelten die Kriterien für sexuellen Kindesmissbrauch (gem. § 176 StGB). Auch hier stellt jede sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit (gem. § 184h StGB) eine Kindeswohlgefährdung dar. Die Grenze von tolerierbarer Provokation und Spaß ist erreicht, wenn es sich um sexualisierte Handlungen handelt, die sich gegen ein unterlegenes Kind richten und dort zu Auswirkungen wie z.B. Angst, körperlichen Schmerzen oder psychischen Beeinträchtigungen führen. In sehr geringfügigem Maß und der erfolgreichen Aufforderung, sie zukünftig zu unterlassen, überschreiten sie nicht notwendigerweise die Grenze zu einer Kindeswohlgefährdung. Dies setzt auch voraus, dass das übergriffige Kind die Verantwortung übernimmt und seine ursprünglich vielleicht geäußerte Verharmlosung, es sei ein Spaß gewesen, nachvollziehbar aufgibt. Bleiben diese pädagogischen Interventionen erfolglos, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor. Das übergriffige Kind hat sein Opfer gefährdet und es gefährdet sich selbst in seiner Entwicklung, wenn es die Übergriffigkeit fortsetzt.



...begrenzend wirken,
wo die Grenze von
Spaß überschritten wird.

Sexueller Übergriff – keine „schiefgegangene“ Sexualität

Zu jugendlicher Sexualität gehört das Sammeln von Erfahrungen und Ausprobieren⁹. Das bezieht sich nicht nur auf die sexuellen Handlungen, die nicht schneller gesteigert werden sollten, als sich die sexuelle Reife entwickelt, sondern auch auf die mit Beziehungs- und Identitätsaspekte¹⁰. Dies ist damit verbunden, dass Jugendliche ihre (sexuellen) Bedürfnisse wahrnehmen und angemessen vertreten und beinhaltet das Risiko von Missverständnissen und Fehleinschätzungen eigener Reife. In diesem Sinne kann jugendliche Sexualität „schiefgehen“. Anders verhält es sich jedoch, wenn ein verbal geäußertes Nein und/oder körperliche Abwehr überschritten werden. Dann handelt es sich nicht mehr um „schiefgegangene Sexualität“, sondern um Gewalt mit sexualisierten Mitteln, wie im folgenden Fallbeispiel.

Jenny (15 Jahre alt) hatte Angst und hat sich geekelt, als Justin (16 Jahre alt) einfach weitergemacht hat, obwohl sie „Nein“ gesagt hatte. Sie hatte auch versucht, sich wegzudrehen und ihre Hose festzuhalten. Doch das hatte nichts genutzt. Nun ist sie vor allem wütend, auf sich und auf Justin und auf alles. Ein paar Tage hat sie versucht, dass es ihr niemand anmerkt. Aber irgendwann musste sie mit jemandem reden und Nurhan hat sie gleich zu einer Betreuerin gebracht, damit Jenny es auch ihr erzählt.



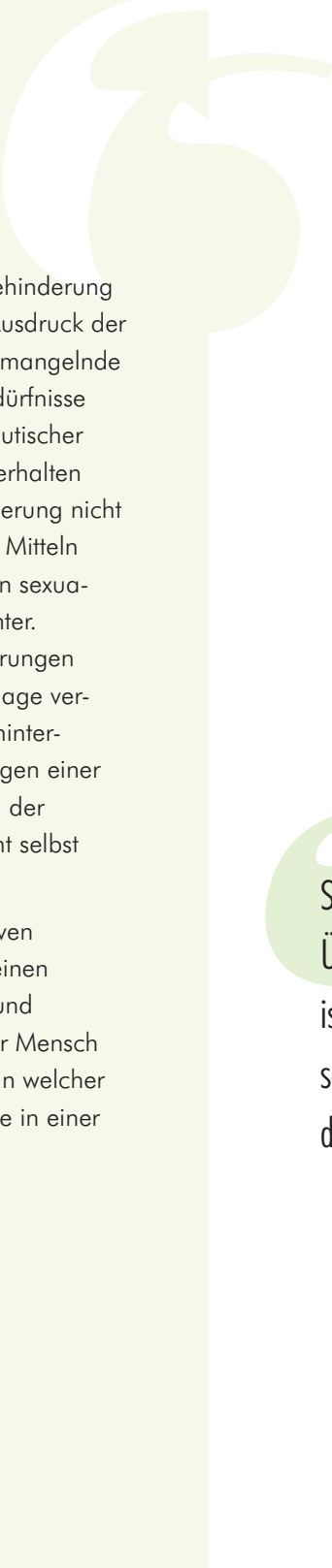
⁹ Für einen Überblick theoretischer Ansätze vgl. Stahlke, Iris (2018): Gewalt in Teenagerbeziehungen. Opladen, Verlag Barbara Budrich.

¹⁰ Vgl. ebd.

Sexuelle Übergriffe – nicht Ausdruck von Behinderung

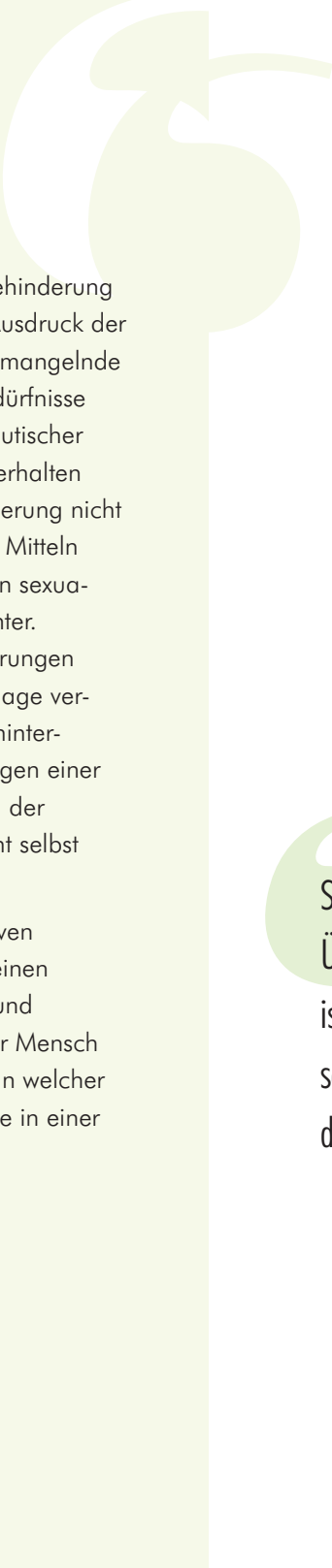
Ali (17 Jahre) lebt seit seinem 12. Lebensjahr in Einrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung. Ali ist an sich ein höflicher Jugendlicher, der allerdings – so sagen es seine Betreuer - manchmal heftige Wutausbrüche bekommt. Dann wirft er mit Sachen und hat auch schonmal einen Stuhl auf dem Boden kaputtgeschlagen. Aus zwei Einrichtungen ist Ali bereits entlassen worden, weil er sich Betreuerinnen genähert, ihnen an das Gesäß gefasst und anzügliche Bemerkungen über Mitbewohnerinnen gemacht hat. Auch Mitschülerinnen hatten sich beschwert, weil er ihnen in den Ausschnitt gestarrt und ihnen im Vorbeigehen mit der Hand ans Gesäß gefasst hatte. Ali hat außerdem erneut über einen Chat eine Jugendliche aufgefordert, ihm Nacktbilder zu schicken. Beim ersten Mal hatte die Einrichtung ihm nach Bekanntwerden der Sache sein Smartphone weggenommen und es der Polizei ausgehändigt. Doch Ali hatte von seinen Eltern sehr schnell ein neues Smartphone bekommen.

Für Jugendliche mit einer Lernbehinderung oder geistigen Behinderung ist es manchmal schwieriger, sich in sozialen Zusammenhängen zurecht zu finden als für junge Menschen ohne diese zusätzliche Herausforderung. So kann es sein, dass bei ihnen die körperliche, kognitive und emotionale Entwicklung jeweils unterschiedlich weit vorangeschritten sind. Dies alles bringt unbestreitbar auch besondere Herausforderungen für die sexuelle Entwicklung mit sich. Zugleich kann es sein, dass die Peers in den Institutionen zwar körperlich reif erscheinen, jedoch gleichzeitig nicht oder nur schwer in der Lage sind, sich in einer Weise abzugrenzen, die ihrem Lebensalter entspricht.



Verhalten sich junge Menschen mit einer Lern- oder geistigen Behinderung sexuell übergriffig, wird dies von ihrem Umfeld nicht selten als Ausdruck der Behinderung bewertet. Es wird dann davon ausgegangen, dass mangelnde Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit dazu führt, dass sexuelle Bedürfnisse „ungefiltert“ in Handlungen umgesetzt werden. Aus tätertherapeutischer Sicht ist jedoch zu prüfen, ob es sich bei sexuell übergriffigem Verhalten von Menschen mit einer Lernbehinderung oder geistigen Behinderung nicht vielmehr ebenfalls um die Abwehr innerer Not mit sexualisierten Mitteln handelt (siehe Kap. 1.3). Dann wäre zwar das gezeigte Verhalten sexualisiert, es steht jedoch kein eigentliches sexuelles Bedürfnis dahinter. Die mit der Behinderung verbundenen besonderen Herausforderungen können aus dieser Perspektive die Entstehung einer inneren Notlage verstärken und zugleich einen angemessenen Umgang mit den dahinterliegenden Bedürfnissen erschweren. Damit wären die Auswirkungen einer Behinderung für diesen konkreten Menschen Teil der Entstehung der sexuellen Übergriffigkeit. Die sexuelle Übergriffigkeit jedoch nicht selbst Ausdruck der Behinderung.

Zugleich kann es sein, dass ein junger Mensch mit einer kognitiven Einschränkung eine besondere Unterstützung im Umgang mit seinen sexuellen Wünschen inklusive seiner Wünsche nach Beziehung und Partnerschaft benötigt. In welcher Hinsicht ein behinderter junger Mensch einen sexualpädagogischen Unterstützungsbedarf aufweist und in welcher Hinsicht ein deliktspezifisches Angebot, ist eine Fragestellung, die in einer deliktspezifischen Diagnostik zu berücksichtigen ist.



Sexuelle
Übergriffigkeit
ist jedoch nicht
selbst Ausdruck
der Behinderung.



1.3 Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche – ERKLÄREN

Sexuelle Übergriffigkeit entsteht nicht aus einer Situation heraus, sondern ist eine Entscheidung von Täter*innen, der ein mehr oder weniger langer innerer Prozess vorausgegangen ist¹¹. Es wird davon ausgegangen, dass bei Täter*innen eine Motivation zur Ausübung sexueller Gewalt vorhanden ist, sie ihre inneren Hemmungen abbauen, äußere Hemmungen überwinden und die Beziehung zum Kind aus ihrer Sicht sexualisieren. Zudem stellen sie durch Manipulationstechniken die kindliche Mitwirkungsbereitschaft her (ebd.). Ursprünglich auf erwachsene Sexualstraftäter bezogen, erweist sich dieses Modell auch als geeignet, um sexuelle Übergriffigkeit durch Jugendliche und Kinder¹² (Egli-Alge ohne Jahr) zu erklären.

Die intrapsychische Dynamik dieses sogenannten Grooming-Prozesses wird sehr stark durch eine verzerrte Wahrnehmung, sogenannte kognitive Verzerrungen bestimmt. Mit ihrer Hilfe schieben Täter*innen die Verantwortung für ihre sexuellen Übergriffe von sich weg und ordnen sie dem Opfer oder äußeren Umständen zu¹³. Sie schreiben z.B. dem Opfer Interesse an sexuellen Handlungen zu, sagen sich selbst, dass das, was sie tun, alle anderen auch machen oder dass es harmlos ist.

Sie leugnen damit vor sich selbst, dass sie auf ihrem Weg hin zu den sexuellen Übergriffen Entscheidungen getroffen haben.



¹¹ Vgl. z.B. Bullens, Ruud (1995): Bullens, Ruud (1995): Der Grooming-Prozess oder das Planen des Missbrauchs. In: Marquardt-Mau, Brunhilde (Hrsg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung. Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine und Modelle. München: Juventa, S. 55-67.

Wie seine Freunde findet Justin auch, dass Sex nun mal dazu gehört, wenn man ein Paar ist. Seine Geschenke hat sie ja auch gewollt. Wenn sie nicht dauernd davon gesprochen hätte, wäre er auch nicht auf die Idee gekommen, dass sie so weit ist für das erste Mal. Er hat schon gemerkt, dass sie gezögert hat, dachte aber, wenn sie einmal die Erfahrung gemacht hat, wie schön das ist, dann geht es ihr besser. Außerdem haben sie sich am Abend danach auch wieder getroffen und alles war normal.

Sexuelle Übergriffe stellen eine sexualisierte Form der Gewaltausübung dar und keine aus dem Ruder gelaufene Form von Sexualität. Sie dienen, so die Grundannahme, der Abwehr einer inneren Not auf Seiten der Täter*innen¹⁴. Diese innere Not kann auf unterschiedliche Weise entstehen. Sie kann mit eigenen konkreten Opfererfahrungen zu tun haben¹⁵. Sie kann jedoch auch andere Ursachen haben.

¹² Vgl. Egli-Alge, Monika (ohne Jahr): Opfergerechte Täterarbeit. Kinder und Jugendliche mit sexuell grenzverletzendem Verhalten. Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung.

¹³ Vgl. Deegener, Günter (1995): Sexueller Missbrauch. Die Täter. Weinheim, Beltz.

¹⁴ Vgl. Masson, Helen u. Erooga, Marcus (1999): Children and young People who sexually abuse others. Incidence, characteristics and causation. In Erooga, Marcus u. Masson, Helen (1999): Children and young People who sexually abuse others. Routledge, London, New York, S. 1 – 18.

Vgl. Sutterlüty, Ferdinand (2003): Gewaltkarrieren. Jugendlich im Kreislauf von Gewalt und Missachtung. Campus, Frankfurt, New York.

Vgl. Bange, Dirk (2007): Sexueller Missbrauch an Jungen. Die Mauer des Schweigens. Hogrefe, Göttingen.

¹⁵ Krahé, Barbara (2010): Zum Zusammenhang kindlicher Missbrauchserfahrungen mit sexueller Aggression und Viktimisierung im Jugend- und jungen Erwachsenenalter. In: Briken, Peer u.a. (Hg.): Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche. Lengerich, Pabst. S. 46 – 57.



Paul fühlte sich nach dem Wechsel in die neue Schule vor allen Dingen sehr allein. Alle seine Freunde aus der vierten Klasse waren in die Schule im Nachbarort gegangen. Seine Eltern wollten jedoch, dass er auf die Schule mit dem besseren Ruf in der Region geht. Da er selbst gerne Chemiker werden wollte, wie sein Vater, hatte er letzten Endes doch zugestimmt. Alle hatten völlig unterschätzt, wie wenig Zeit er nachmittags noch haben würde, seine alten Freunde zu sehen. Er hatte es echt schwer, in seiner Klasse Fuß zu fassen. Also hatte er sich vorgenommen, den anderen Jungen zu imponieren und zu zeigen, dass er mithalten kann.

Ali hat sich (wie die meisten Jugendlichen) immer gewünscht, so zu sein, wie alle anderen auch – normal halt. Mit Freunden zusammen abhängen und irgendwann auch mit einer Freundin. So wie sein älterer Bruder. In der Schule nerven ihn die Anderen, die sind voll behindert. Zu Hause fühlt er sich oft allein. Youtube und Tiktok und Zocken ist dann gut. Und Pornos anschauen. Ist lustig und aufregend und manchmal auch eklig. Da hat er schon viel gelernt, an das er sich in der Schule erinnert. Normale Jungs sind halt so und manche Mädchen echt zu empfindlich.

Die sexuellen Übergriffe haben die Funktion einer Scheinlösung¹⁶. Die Beschäftigung mit sexualisierten Inhalten führt zu einer starken Fokussierung der Aufmerksamkeit und zu sexueller Erregung und unterstützt so das kurzfristige Ausblenden anderer Themen und Gefühle. Zugleich ist es mit sexualisierten Mitteln leicht möglich, Macht und Dominanz auszuüben.

Lara hatte noch das komische „Spiel“ im Kopf, das Lukas (6 Jahre alt) mit ihr auf dem Außengelände der Kita gemacht hatte. Penis in den Mund nehmen und Penis in den Po stecken. Lukas hat gefragt, ob sie ein neues Spiel mit ihm spielt. Das sei lustig und das würden auch Große machen. Anfangs war es auch lustig und sie haben gekichert und aufgepasst, dass sie niemand sieht. Doch dann war es echt blöd und eklig und hat gar keinen Spaß mehr gemacht. Lara bewundert Lukas ein bisschen und mag ihn auch. Aber dass sie immer nur spielen, was Lukas will, findet Lara auch doof. Immer, wenn Lara an das „Spiel“ dachte, fühlte sie sich schlecht und wurde unruhig. Für sie wurde es immer wichtiger, zu erfahren, ob sie bei einem solchen „Spiel“ auch einmal die Bestimmerin sein kann und nicht nur die, die macht, was der andere will. Das hat sie dann mit Max ausprobieren wollen.



¹⁶ Vgl. Schmelzle, Matthias (2002): Der gesellschaftliche und fachliche Rahmen der Behandlung jugendlicher sexueller Misshandler. S. 20 f. In: Schmelzle, Matthias; Knölker, Ulrich (Hg.): Therapie unter Zwang? Gruppenbehandlung jugendlicher sexueller Misshandler. Beziehungsarbeit in einem juristischen Rahmen. Lengerich, Pabst. S. 10 – 26.

Zugleich ist es mit sexualisierten Mitteln leicht möglich, Macht und Dominanz auszuüben



1.4 Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche – BEENDEN

Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche stellen Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung dar und sind damit Anlass, Kinderschutzverfahren gemäß den rechtlichen Vorgaben des jeweiligen Handlungsfeldes zu eröffnen. Dabei stehen diejenigen Fachkräfte, die von den Übergriffen erfahren, in einer persönlichen Handlungsverpflichtung¹⁷. In Bezug auf die Art und Weise der Interventionen stehen gesetzliche Bestimmungen zur Verfügung. Für den Bereich der Jugendhilfe sind dies die Vorgaben des § 8a SGB VIII. Für den Bereich der Schule, des Gesundheitswesens und vieler weiterer Bereiche gilt das Bundeskinderschutzgesetz und da vor allem der § 4 KKG.

Neben den Verfahrensschritten entlang der gesetzlichen Vorgaben gilt es, der sexuellen Übergriffigkeit auch durch pädagogisches Handeln im Alltag zu begegnen und den übergriffigen jungen Menschen schließlich auch eine deliktspezifische Behandlung anzubieten.



Das Kinderschutzverfahren als Geländer für Handlungsschritte

Die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§§ 8a SGB VIII, 4 KKG) können als Geländer verstanden werden, an dem entlang Fachkräfte ihre Garantenstellung umsetzen können. Die Verfahren sehen vor, dass bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft durchgeführt wird. Im Bereich der Jugendhilfe ist dies für die fallzuständigen Fachkräfte verpflichtend, Berufsgeheimnisträger wie Lehrer*innen

oder Therapeut*innen haben einen Rechtsanspruch darauf. Die Jugendämter sind verpflichtet, in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung zu stellen (SGB VIII).

Bei einer Gefährdungseinschätzung wird anhand der vorhandenen Anhaltspunkte eingeschätzt, ob das Kindeswohl gefährdet ist oder nicht. Außerdem wird geklärt, wie die Kinder oder Jugendlichen an der Einschätzung beteiligt werden können und ob es möglich ist deren Eltern zu beteiligen. Ist das Kindeswohl gefährdet, wird überlegt, ob die Fachkraft den Eltern eine Hilfe anbieten kann, um die Gefährdung abzuwenden oder nicht. Ist es möglich, eine Hilfe anzubieten, muss kontrolliert werden, ob die Eltern die Hilfe annehmen und ob sie ausreicht. Kann keine eigene Hilfe angeboten werden oder wird eine Hilfe nicht angenommen oder reicht sie nicht aus, dann erfolgt eine Information an das Jugendamt.

Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche stellen Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung dar. Dabei gelten die betroffenen jungen Menschen als gefährdet und müssen vor weiteren Übergriffen geschützt werden. Es gelten jedoch auch die übergriffigen Kinder und Jugendlichen als gefährdet, wenn sie ihr übergriffiges Verhalten fortsetzen¹⁸. In Bezug auf die übergriffigen Kinder/Jugendlichen muss bei weiteren Handlungsschritten berücksichtigt werden, dass sie ihrerseits möglicherweise durch Dritte gefährdet sind.



¹⁷ Diese ergibt sich aus dem § 13 StGB Unechte Unterlassung und wird auch als Garantenstellung benannt.

¹⁸ Vgl. Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag (2006): Handreichung zur Umsetzung des § 8a (2) SGB VIII, S. 24.



Sofortigen Schutz herstellen

Informationen zu sexuellen Übergriffen durch Kinder und Jugendliche sollten dazu führen, dass der als übergriffig benannte junge Mensch ab sofort so beaufsichtigt wird, dass keine erneuten Übergriffe mehr möglich sind. Die Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft hat in den Kinderschutzverfahren eine zentrale Bedeutung und erfahrungsgemäß bedarf gerade die Konfrontation des als Täter*in benannten jungen Menschen mit den Vorwürfen eine umsichtige Vorbereitung. Um sich die dafür notwendige Zeit zu verschaffen, kann es notwendig sein, dass Fachkräfte den jungen Menschen entsprechend beaufsichtigen müssen, ohne dass dieser selbst darüber informiert ist, dass die Fachkräfte bereits von den Übergriffen wissen.



Beteiligung der sexuell übergriffigen jungen Menschen

Mit den sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen über ihre Übergriffe zu sprechen, ist für Fachkräfte häufig ein besonders herausfordernder Schritt im Kinderschutzverfahren. Damit er gut gelingen kann, ist es sehr hilfreich, wenn sich die Fachkraft im Vorhinein ausreichend Sicherheit verschafft hat, dem Jungen/Mädchen gegenüber sagen zu können, dass sie wissen, was er/sie gemacht hat.

Frau M hatte Lara zu sich gerufen und mit ihr ein bisschen abseits der anderen Kinder gesprochen. Mit der Gefährdungseinschätzung im Rücken konnte sie Lara sagen, dass es nicht okay gewesen ist, was sie mit Max gemacht hat und dass sowas auch niemand mit ihr machen dürfe. Lara war erstmal still geworden und hatte unter sich geguckt. Frau M hatte dann mit ihr besprochen, dass sie ab sofort nicht mehr allein mit anderen Kindern spielen darf, woraufhin Lara empört meinte, dass das dann aber auch eine Regel für Lukas sein müsste. Auf die Frage von Frau M, wieso Lara das finde, sagte Lara, „weil der Lukas das auch macht“.

Das Einbeziehen der sexuell übergriffigen Kinder und Jugendlichen in die Einschätzung des Gefährdungsriskos umfasst zum einen, ihr übergriffiges Verhalten zu bewerten und sie über die daraus resultierenden Konsequenzen zu informieren und zum anderen ihre möglicherweise vorhandene Eigengefährdung durch Dritte zu prüfen. Dabei geht es nicht darum, in einem strafrechtlichen Sinne zu ermitteln, ob die als Täter*in benannte Person die Übergriffe begangen hat. Grundlage ist auch hier die Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und die darin enthaltene Plausibilitätsprüfung. Gibt es keine begründeten Zweifel, dass die beschuldigte Person die Initiative zu den sexuellen Handlungen hatte bzw. bei zunächst einvernehmlichen Handlungen ein „Nein“ überschritten hat, wird das übergriffige Kind bzw. der/die übergriffige Jugendliche damit konfrontiert, dass man weiß, dass er/sie die Übergriffe begangen hat.

Aus der Erfahrung in der Arbeit mit sexuell übergriffigen Menschen ist die Klarheit der Betreuungspersonen an dieser Stelle eine wichtige Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen, Verantwortung für ihre Übergriffe zu übernehmen. Haben sie jedoch das Gefühl, sich herausreden oder die Schuld für die

Übergriffe weiter auf das Opfer schieben zu können, nutzen sie diese, um nicht in Verantwortung gehen zu müssen. Zugleich benötigen die übergriffigen Jungen, Mädchen und non-binären jungen Menschen, einen starken Halt in der Arbeitsbeziehung zu ihren Betreuungspersonen und die damit verbundene Botschaft, dass davon ausgegangen wird, dass sie sich aus einer inneren Not heraus zu den Übergriffen entschieden haben.

Justin war ziemlich überrascht, als sein Betreuer ihm offenbart hatte, dass er weiß, was mit Jenny war. Justin schoss durch den Kopf, dass die sich ganz schön was erlaubt. Sexueller Übergriff - die hat sie wohl nicht alle. Sie ist doch dauernd hinter ihm hergerannt, seit sie neu in die Gruppe gekommen ist. Sie sind zusammen gewesen und er hat nix gemacht, wovon Jenny nicht auch schon gesprochen hat. Er hat ja nur gedacht, er hilft ihr. Und jetzt ist er hier der Vergewaltiger oder was? Justin hatte sich vorgenommen, kein Wort dazu zu sagen. Doch dann fing sein Betreuer an, davon zu reden, dass er sich Sorgen macht und gerne verstehen würde, weshalb Justin so drauf war. Dass er sich nicht vorstellen kann, dass er so ein eiskalter Typ ist, der nicht merkt, wenn jemand nein sagt. Dass er davon ausgeht, dass es Justin selbst mit etwas nicht gut geht und usw. Das hat Justin kalt erwischt, dass es dem Betreuer wirklich um ihn geht. Sie haben dann länger geredet und ganz zum Schluss konnte Justin zugeben, dass er bei Jenny weiter gemacht hat, obwohl er wusste das sie es nicht will.



Beteiligung der Eltern der übergriffigen Kinder und Jugendlichen

Ob die Eltern der sexuell übergriffigen Kinder und Jugendlichen in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen werden können, hängt davon ab, ob sie selbst ihr Kind gefährdet haben. Ist dies der Fall, muss dies Gegenstand einer eigenen Einschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft sein. Geht von den Eltern keine Gefährdung aus, können sie einbezogen werden. Wichtig ist es, die Kinder und Jugendlichen auch danach zu fragen, welche Reaktion ihrer Eltern sie erwarten, wenn diese erfahren, dass sie sexuell übergriffig gewesen sind. Sollten sie eine Gefährdung durch die Eltern benennen, die hierdurch entsteht, so können die Eltern durch die Fachkräfte nicht einbezogen werden. Dies wäre dann Aufgabe des Jugendamtes.

Die Eltern von Paul haben ihren Sohn zunächst verteidigt und die anderen Jungen in der Klasse dafür verantwortlich gemacht, dass er so viel mit Sexkram in Berührung gekommen ist. Dann hätte er eben mitgemacht, weil er das cool gefunden hätte. Da müsste die Schule sich doch zuerst um die anderen kümmern. Als Frau S eingebracht hatte, dass die Schule bislang nicht vorhabe, Paul zu verweisen, wurden die Eltern etwas zugänglicher. Sie konnten auch akzeptieren, dass Paul in den Pausen nun unter der Aufsicht einer Lehrkraft bleiben müsse, weil dann auch die Schule merken würde, dass die anderen Jungen das Problem sind.



Eltern übergreifiger Kinder und Jugendlicher fällt es oft sehr schwer, sowohl die innere Not ihres Kindes als auch dessen falsche Entscheidungen für die sexuellen Übergriffe anzuerkennen. Nicht selten spielen auf Seiten der Eltern Scham, Schuldgefühle, Wut, Überforderung und Trauer eine Rolle. Um sie zu einer Mitwirkung bei einer deliktspezifischen Hilfe zu bewegen, ist dann ein meist intensiver Unterstützungsprozess notwendig. Eine Anbindung der Familie an ein deliktspezifisches Angebot ist ein wichtiger Baustein darin. Dennoch kann es sein, dass die Eltern sich gegen einen entsprechenden Entwicklungsprozess entscheiden.



Letztlich dient sie der Abwehr einer inneren Not und ist dabei hoch funktional

Deliktspezifische Behandlungen – Veränderungen brauchen Zeit und einen klaren Rahmen

Wie weiter oben beschrieben, ist die Entstehung sexueller Übergriffigkeit ein Prozess, bei dem sowohl kognitive Verzerrungen als auch Entscheidungen eine Rolle spielen. Letztlich dient sie der Abwehr einer inneren Not und ist dabei hoch funktional. Vor diesem Hintergrund lässt sich leicht nachvollziehen, dass auch die Bearbeitung sexueller Übergriffigkeit mit dem Ziel einer dauerhaften Rückfallprävention in aller Regel Zeit braucht. Bei Kindern und Jugendlichen geht er einher mit der jeweils altersspezifischen Persönlichkeitsentwicklung und er benötigt, bei Kindern stärker als bei Jugendlichen, eine Unterstützung im Alltag.

Zudem setzt die Bearbeitung sexueller Übergriffigkeit einen verpflichtenden Rahmen voraus¹⁹. Über diesen ist in transparenter Weise geregelt, welche Konsequenzen der Abbruch der Behandlung für den jungen Menschen bzw. seine Eltern nach sich zieht. Bei Kindern besteht der verpflichtende Rahmen über die Position des Jugendamtes bzw. des Familiengerichtes in Kinderschutzfällen (gem. § 8a SGB VIII bzw. § 1666 BGB). Bei Jugendlichen besteht er in aller Regel über ein Strafverfahren und damit verbundene Auflagen. Als besonders hilfreich hat es sich erwiesen, wenn die Behandlung durch eine Hilfeplanung (z.B. gem. § 36 SGB VIII) begleitet wird. Weitere Voraussetzungen für eine deliktspezifische Behandlung bestehen in Hinblick auf die Informationen über die sexuellen Übergriffe, die Geständigkeit der Klienten*-innen und Schweigepflichtentbindungen in Hinblick auf die Ergebnisse der Behandlung (siehe Kapitel 2.2).

Nicht zuletzt muss ein Schutzrahmen etabliert werden, mit dessen Hilfe durch entsprechende Beaufsichtigung Rückfälle ausgeschlossen werden. Als Faustregel gilt: Bei Übergriffen gegenüber Kindern werden unbeaufsichtigte Kontakte mit anderen Kindern ausgeschlossen. Bei Übergriffen gegenüber anderen Jugendlichen, werden Kontakte mit unterlegenen Jugendlichen ausgeschlossen. Bei Übergriffen über digitale Medien werden Vereinbarungen getroffen, ob und wenn ja unter welchen Kontrollen sie weiterhin genutzt werden. Differenzierte Einschätzungen des Rückfallrisikos sind Bestandteile der Diagnostik in der Beratungsstelle LIEBIGneun und begleiten auch das therapeutische Arbeiten mit den Jugendlichen.



¹⁹ Vgl. Schmelzle, Matthias (2002): Der gesellschaftliche und fachliche Rahmen der Behandlung jugendlicher sexueller Misshandler. In: Schmelzle, Matthias; Knölker, Ulrich (Hg.): Therapie unter Zwang? Gruppenbehandlung jugendlicher sexueller Misshandler. Beziehungsarbeit in einem juristischen Rahmen. Lengerich, Pabst. S. 10 – 26.

Deliktsspezifische Arbeit bei jüngeren Kindern – Fachkräfte und Eltern sind gefragt

Bei jüngeren Kindern bis zum Alter von ca. 6 Jahren gilt es häufig, vor allen Dingen mit den Betreuungspersonen im Alltag der Mädchen und Jungen zu arbeiten. Dies sind in aller Regel Erzieher*innen in Kindertagesstätten und Eltern.

Die Eltern von Lara waren einerseits in großer Sorge um ihre Tochter, als sie davon erfahren haben, dass sie selbst Opfer eines Übergriffes geworden war. Andererseits waren sie auch erleichtert, dass herausgefunden werden konnte, was Lara bewegt hatte, sich übergriffig zu verhalten. Am liebsten hätten sie es damit bewenden lassen und erstmal abgewartet, wie sich Lara weiterentwickelt. Sie wollten auf keinen Fall, dass jemand an ihrem Kind herumdoktert. Laras Erzieherin und die Leitung waren aber anderer Meinung. Also sind sie eben mitgegangen in die Beratungsstelle. Dort fanden sie es entlastend, dass die Beraterin ihre Perspektive auf Lara ganz genau erfragt und ihre Argumente gegen eine Therapie mit Lara ernst genommen hat. Es gab einen intensiven Austausch zwischen ihnen, der Erzieherin und der Beraterin zu dem, was Lara bewegt haben mag und wie sie konkret darin unterstützt werden kann, ihr übergriffiges Verhalten wieder aufzugeben. Dabei ging es vor allem darum zu verstehen, wie sich die erlebten Übergriffe in ihr abgebildet haben, inwiefern eine eigene Übergriffigkeit ihr Entlastung verschaffen konnte und wie sie diese Entlastung entweder mit anderen Mitteln erreichen, oder auch aushalten kann, dass manchmal Kompensation nicht möglich ist, ohne dass sie deswegen ihren Selbstwert in Frage stellt oder von negativen Gefühlen überwältigt wird.



Deliktsspezifische Behandlung mit Kindern im Alter zwischen sieben und 12 Jahren

Die Behandlung von Kindern im Alter zwischen sieben und 12 Jahren dreht sich in erster Linie um die Frage, welche Bedeutung die sexuelle Übergriffigkeit für das Kind zum Zeitpunkt der Taten hatte und gegenwärtig hat. In altersgerechter Weise und mit Hilfe spieltherapeutischer Ansätze wird dazu gearbeitet, wie sich die innere Not in den Gedanken und Gefühlen des Kindes abgebildet hat und welche Möglichkeiten das Kind besitzt, seine Entscheidungen hin zu den Übergriffen bereits selbst als solche zu verstehen. Davon ausgehend wird erarbeitet, in welchem Ausmaß das Kind selbst in der Lage ist, seine hinter den Übergriffen liegenden Bedürfnisse angemessen zu vertreten und in welchem Umfang es hierzu Unterstützung durch sein Umfeld benötigt.

Für Paul und seine Eltern war es ein großer Schritt anzuerkennen, dass die Situation des Jungen in der Schule eine emotionale Überforderung des Jungen und eine Überforderung mit dem Anspruch der Schule darstellte. Um diese nicht als ein Scheitern in Bezug auf die Entscheidung der Eltern sichtbar werden zu lassen, hatte er mit seinem sexuell übergriffigen Verhalten dafür gesorgt, dass sich seine Eltern und die Schule darauf „einigen“ konnten, dass es an ihm als Person liegt. Aus systemischer Sicht hat er damit die Erwachsenen von ihrer Verantwortung entlastet und sich in die Rolle des Symptomträgers für das „Scheitern“ begeben. Diese Diagnostikergebnisse hörten die Eltern zunächst als Schuldzuweisung. Sie hatten sich gewünscht, dass die Behandlerin mit Paul so arbeitet, dass er den Quatsch lässt und den anderen Jungen sagt, wenn er etwas nicht möchte bzw. sich neue Freunde sucht. Gegen den Vorschlag, dass Paul in der Schule mit Hilfe des Sozialarbeiters eine regelmäßige Hausaufgabenbetreuung erhält und mit ihm zusammen ausprobiert, an welcher AG er teilnehmen will, hatten sie nichts einzuwenden.



Deliktsspezifische Behandlung sexuell übergriffiger Jugendlicher – zwischen Abhängigkeit und Eigenständigkeit

Jugendliche befinden sich entwicklungspsychologisch in einer Phase, in der sie einerseits noch abhängig sind von ihren Eltern und andererseits zunehmend Autonomie entwickeln. In Hinblick auf die Bearbeitung ihrer sexuellen Übergriffigkeit geht es darum, zu verstehen, ob und in welchem Umfang die Eltern die Jugendlichen unterstützen können. Auch wenn sie für die Entscheidungen zu den Übergriffen selbst die Verantwortung tragen und die Eltern sich ihnen gegenüber nicht in expliziter Weise gefährdend verhalten haben, bedeutet das Erlernen eines angemessenen Umgangs mit ihren Bedürfnissen in vielen Fällen, sich von dem in der Familie etablierten Umgang mit Gefühlen, Bedürfnissen und Konflikten abzugrenzen und etwas Neues auszuprobieren. Oft bearbeiten und verändern Eltern ihre diesbezüglichen eigenen Muster nicht in vergleichbarer Weise, was die Entwicklung der Jugendlichen erschwert.

Neben der Rekonstruktion der Entstehung der Delikte enthält die Behandlung von Jugendlichen hohe Anteile an Bildungsarbeit zu den Themen Gefühle, Bedürfnisse, Geschlechterstereotype und Sexualität, sowie eine intensive Arbeit zum Selbstbild, zu Selbstabwertungstendenzen und zu Zukunftsperspektiven. Dabei geht es vor allem darum, sie darin zu unterstützen, mehr innere Freiheit zu gewinnen in Hinblick darauf, wie sie ihre Bedürfnisse in sozialen Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie angemessen vertreten bzw. mit unversorgten Bedürfnissen angemessen umzugehen.



Deliktsspezifische Behandlung mit jungen Menschen mit einer Behinderung – individuelle Ressourcen und Unterstützungsbedarf verstehen und eine tragfähige Arbeitsbeziehung etablieren

Junge Menschen mit einer seelischen Behinderung, einer Lernbehinderung oder geistigen Behinderung kommen in aller Regel mit bereits erstellten spezifischen Diagnostiken in Hinblick auf ihre kognitiven Fähigkeiten und Bedarfe im Sinne der Unterstützung gesellschaftlicher Teilhabe in die Behandlung. Eine deliktsspezifische Behandlung setzt darauf, ausgehend von der Höhe des Rückfallrisikos und unter Berücksichtigung der konkreten taffördernden Bedürfnisse, die individuelle

Mit unversorgten
Bedürfnissen
angemessen
umgehen.

Ansprechbarkeit des Klienten für die in der Behandlung verwendeten Methoden und inhaltlichen Schwerpunkte zu verstehen und zu berücksichtigen²⁰. Im Falle von jungen Menschen mit Behinderungen im kognitiven oder emotionalen Bereich ist dieses Verstehen ein Prozess, für den bereits gestellte Diagnostiken eine sehr wichtige Unterstützung sind, der jedoch mit jedem einzelnen Klienten individuell vollzogen werden muss.

„Kennenlernen auf Gegenseitigkeit“

Dabei geht es auch um ein „Kennenlernen auf Gegenseitigkeit“. Auch der Klient muss die Möglichkeit haben, die Art die Weise der Behandlung und die ihr zugrundeliegenden Erklärungsansätze zu verstehen und damit im Rahmen seiner Fähigkeiten auch die Möglichkeit haben, die Behandlung in Hinblick auf die ihre Grundsätze wie Wertschätzung, Transparenz, Partizipation und Theoriegeleitetheit und authentische Reaktionen der Behandlerinnen überprüfen zu können. Hierfür ist es wichtig, dass junge Menschen mit besonderen kognitiven und emotionalen Herausforderungen über außenstehende Betreuungspersonen verfügen, mit deren Hilfe sie Fragen zur Behandlung stellen können oder ihre Eindrücke zumindest prinzipiell reflektieren können und hierzu die explizite Erlaubnis der Behandlerinnen erhalten. Für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ist es manchmal schwer, ihrem Bedürfnis nach Sicherheit in entspannter Weise Ausdruck zu verleihen und sie sind darauf angewiesen, dass ihr Gegenüber ihre Reaktionsweise entsprechend versteht.

²⁰ Bonta, James; Andrews, Don (2010): Viewing offender assessment and rehabilitation through the lens of risk-need-responsivity model. In: McNeill, Fergus et al (Eds.): Offender Supervision. New directions in theory, research and practice. London and New York, Routledge. S. 19-40

Ali hätte nie und nimmer damit gerechnet, dass sie ihn tatsächlich in diese Beratungsstelle schleifen. Dann hatte er gehofft, dass es schnell rumgeht. Er würde wieder wütend werden, wenn es nochmal darum geht, was er alles falsch gemacht hat. Er würde lieber gar nichts sagen - bringt ja eh nichts. So war's dann auch. Er sollte etwas dazu sagen, weshalb er das Bild hatte haben wollen - und er wurde wütend. Was das alles hier überhaupt soll und ob die in der Beratungsstelle das überhaupt dürfen und ob das hier legal ist, hatte er gesagt und dabei lauter gesprochen. Die Therapeutin hat ihm in aller Ruhe zugehört und ihm dann erstmal gesagt, dass sie merkt, dass er ziemlich wütend ist. Ja klar, dachte Ali, was denn sonst? Dann hat die Therapeutin ihm gesagt, dass sie es gufindet, dass er alle diese Fragen stellt. Und dann hat sie gesagt, dass sie ihm seine Fragen gerne beantwortet. Sie hat dann etwas von irgendwelchen Gesetzen erzählt und von einem Verein für den sie arbeitet und davon dass sie mit dem Jugendamt was absprechen. Ali hat gemerkt, dass es der Therapeutin wichtig war, ihm das alles zu erklären. Auch hat sie von einem Vorstand gesprochen und ihn darüber informiert, dass er sich beschweren darf und das dann geprüft wird. Die Therapeutin hat auch zu ihm gesagt, dass sie das alles auch gerne nochmal seiner Betreuerin erzählt, damit er auch mit ihr darüber sprechen kann. Er hatte das Gefühl, ernst genommen zu werden und das hat ihm gutgetan. Vielleicht ist nicht alles nur blöd, was die Therapeutin so macht, hat Ali dann gedacht.





Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

ERKENNEN – ERKLÄREN – BEENDEN

1.5 Zusammenfassung

Informationen zu sexuell übergriffigem Verhalten durch junge Menschen stellen Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung dar und sind damit im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens entlang der gesetzlich vorgegebenen Handlungsschritte strukturiert zu bearbeiten. Die vorhandenen Informationen zu dem übergriffigen Verhalten sind in einer Gefährdungseinschätzung anhand von Kriterien einzuschätzen, die nicht aus dem jeweiligen Fall selbst entwickelt werden, sondern die bereits zuvor feststehen und deren Herkunft (z.B. als Rechtsnormen des Strafgesetzbuches) transparent ist. Auf diese Weise können sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche erkannt werden.

Sexuellen Übergriffen liegen Entscheidungen und planvolles Handeln der Täter*innen zugrunde. Sie manipulieren ihre Opfer und verleugnen mit Hilfe von kognitiven Verzerrungen ihre Verantwortung vor sich selbst. Sexuell übergriffiges Verhalten dient der Abwehr einer inneren Ohnmacht, ist gleichzeitig gefährdend für die Betroffenen und schadet auch den übergriffigen Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung. Sexuelle Übergriffigkeit auf diese Weise erklären zu können, unterstützt Fachkräfte, bei ihren weiteren Handlungsschritten.

Schließlich benötigen sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche zugleich Grenzen und Verständnis, um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden.

...geklärte
parteiliche
Haltung in Hinblick
auf den Umgang
mit dem Thema
Opferschaft.



Dauerhafte
Verbesserungen
sind nur über einen
längerfristigen
Prozess zu erreichen.

2 Ziele und Voraussetzungen therapeutischer Arbeit

Tätertherapie stellt einen wichtigen Bestandteil des Opferschutzes dar. Sie unterscheidet sich in Hinblick auf ihre Inhalte und ihre Rahmenbedingungen von einer klassischen Psychotherapie. Gleichwohl stellt sie ein hochspezialisiertes Angebot sowohl zur Rückfallprävention wie zur Persönlichkeitsentwicklung dar.

2.1 Ziele

Die Arbeit von LIEBIGneun hat zum Ziel, dass Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die sexuelle Übergriffe begangen haben, ihr übergriffiges Verhalten nicht fortsetzen. Sie sollen verstehen, was sie zu den Übergriffen gebracht hat und Verantwortung für ihr übergriffiges Verhalten übernehmen. Sie sollen lernen, ihr sexuell aggressives Verhalten selbst zu kontrollieren und verstehen, wie sie stattdessen mit ihren Bedürfnissen umgehen können.

Ein für die Klient*innen „zufriedenstellendes Leben“ ist die beste Rückfallprävention. Das fällt angesichts der massiven Schädigungen, die sexuell übergriffige Menschen ihren Opfern angetan haben, manchen schwer zu hören. Gemeint ist damit, dass die Klient*innen mit Hilfe der tätertherapeutischen Arbeit lernen, auch mit emotional schwierigen Situationen so umzugehen, dass sie nicht über hinterlistig-manipulatives und schädigendes Verhalten dafür sorgen, ihre eigene innere Not nicht mehr zu spüren. Dazu gehört, dass sie sich von ihren auf kurzfristige Entlastung ausgerichteten Strategien verabschieden und aushalten lernen, dass dauerhafte Verbesserungen nur über einen längerfristigen Prozess zu erreichen sind.





2.2 Voraussetzungen

Der in der Tätertherapie unterstützte Veränderungsprozess kann gelingen, wenn Klienten prinzipiell willens sind, keine sexuellen Übergriffe mehr zu begehen. Daraus ergeben sich folgende Voraussetzungen **auf Seiten der übergriffigen Jungen und Mädchen und nicht-binären Personen:**

- ◆ Sie geben die Übergriffe zumindest teilweise zu und zeigen damit ein erstes Stück Mitwirkungsbereitschaft.
- ◆ Sie bringen die Bereitschaft mit, ihr Verhalten zu verändern, indem sie vereinbaren, keine Übergriffe mehr begehen zu wollen.
- ◆ Sie erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Schutzmaßnahmen zur Rückfallprävention mitzuwirken.
- ◆ Sie erklären sich bereit, diagnostische und tätertherapeutische Termine pünktlich und kontinuierlich wahrzunehmen.
- ◆ Sie zeigen sich in den diagnostischen und tätertherapeutischen Terminen kooperativ und mitwirkungsbereit, sich mit der Tat und der eigenen Person auseinanderzusetzen

Um weitere Übergriffe zu verhindern und eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen und Heranwachsenden mit Hilfe der Tätertherapie zu ermöglichen, ist zusätzlich die Unterstützung des Umfeldes der Klienten nötig.

Mit **Eltern und Fachkräften** werden deshalb Absprachen zu folgenden Voraussetzungen getroffen:

- ◆ Gestaltung verpflichtender Rahmenbedingungen (z.B. durch eine Therapieanweisung durch die Justiz),
- ◆ Umfassende Informationen über die Delikte für die Behandlerin/den Behandler (z.B. aus Akten)
- ◆ Schweigepflichtentbindung für Personen und Institutionen, um im Sinne der Ziele der Therapie kooperieren zu können,

- ◆ Weitergabe von Informationen im Helfersystem zur Vermeidung von Risikosituationen (z.B. an Jugendamt, Bewährungshilfe, Heimeinrichtungen, Eltern),
- ◆ Absprachen zur Rückfallprävention gemeinsam mit Fachkräften, Eltern und Klienten.

2.3 Wie kommt man zu einem Angebot bei LIEBIGneun?

Sollten Sie davon erfahren, dass ein Junge, ein Mädchen oder eine nicht-binäre Person sexuell übergriffig geworden ist, rufen Sie in der Beratungsstelle LIEBIGneun an. Die Fachkräfte stehen unter Schweigepflicht, es sei denn sie erfahren davon, dass eine Gefährdung besteht, die nicht durch eine andere verantwortliche Person abgewendet wird. Gerne können sich Eltern oder Fachkräfte auch anonym an LIEBIGneun wenden. In einer ersten telefonischen Beratung können in aller Regel bereits die nächsten wichtigen Schritte besprochen werden. Dabei geht es vor allen Dingen um Schutzmaßnahmen und um den konkreten Weg, weitere Hilfe zu erhalten.

Die diagnostischen und tätertherapeutischen Angebote können, wie andere Hilfen zur Erziehung auch, beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. LIEBIGneun bietet an, in einem Gespräch mit den Minderjährigen/Heranwachsenden, deren Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt gemeinsam zu überlegen, ob das ambulante Angebot der Beratungsstelle passend ist. Zudem können alle unter den Voraussetzungen aufgeführten Aspekte gemeinsam geklärt werden. Wenden Sie sich auch gerne an LIEBIGneun, wenn Sie noch gar nicht sicher sind, ob ein sexuell auffälliges Verhalten als Übergriff zu werten ist. Die Fachkräfte unterstützen Sie darin, Klarheit zu gewinnen.

3 Angebote

Die Beratungsstelle LIEBIGneun arbeitet diagnostisch und tätertherapeutisch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis ca. 21 Jahre), die sexuelle Übergriffe begangen haben. Die Angebote richten sich an Personen mit männlicher, weiblicher, nicht-binärer und transidenter Geschlechtsidentität. Sie basieren auf einem kognitiv-verhaltenstherapeutischen Ansatz, sind altersspezifisch ausgestaltet und beinhalten immer eine Auseinandersetzung mit den sexuell übergriffigen Handlungen. Auf der Basis der delikt-orientierten Arbeit findet eine ausführliche Arbeit zu persönlichkeitsorientierten Themen statt. Dabei steht insbesondere im Zentrum, einen legalen Umgang mit (sexuellen) Bedürfnissen zu entwickeln. Mit jugendlichen und heranwachsenden Klienten findet die Arbeit im Gruppensetting statt. Für Kinder (bis ca. 12 Jahre) sowie lern- oder geistig behinderte junge Menschen gibt es derzeit ein spezifisches Angebot im Einzelsetting. Eltern und Fachkräfte erhalten Beratung.

3.1 ... für sexuell übergriffige Kinder

Die Angebote für Kinder (bis zum Alter von ca. 12 Jahren) richten sich sowohl an noch junge Kinder, bei denen es eine besorgniserregende Entwicklung abzuwenden gilt als auch an (ältere) Kinder, bei denen eine fortgesetzte sexuelle Übergriffigkeit mit Einsatz deutlich erkennbarer Aggression vorliegt.

Diagnostik und tätertherapeutisch orientierte Arbeit mit Kindern

In der **diagnostischen Arbeit mit Kindern** steht die Frage nach der Bedeutung, die die sexuelle Übergriffigkeit für das Kind hatte und hat, im Mittelpunkt. Eingangs wird eine Einschätzung vorgenommen, ob die bekannten Fakten zu den sexualisierten Verhaltensweisen bereits einer Übergriffigkeit entsprechen. Ist dies der Fall, werden anhand von Informationen aus dem Umfeld des Kindes Hypothesen zur Frage der Bedeutung der Übergriffigkeit gebildet und im weiteren Kontakt mit dem Kind geprüft bzw. werden neue Hypothesen gebildet. Sollte im Laufe der Arbeit bekannt werden, dass das Kind selbst durch Gewalt gefährdet ist, wird dessen Schutz hergestellt. Zum Abschluss der diagnostischen Arbeit mit dem Kind wird eine Anschlussempfehlung in Hinblick auf den Bedarf nach einer weiteren tätertherapeutisch orientierten Arbeit, einer weiterführenden psycho- oder traumatherapeutischen Arbeit oder pädagogischer Maßnahmen formuliert.

Kommt es zu einer weiterführenden **tätertherapeutisch orientierten Arbeit mit dem Kind**, werden mit dem Kind andere Strategien zur Lösung innerer Konflikte entwickelt als die Ausübung sexuell aggressiven Verhaltens. Dabei wird durch die Variation der Methoden altersangemessen an dem entwicklungs-gerechten Verständnis des Kindes für die Beweggründe seines übergriffigen Handelns gearbeitet und Möglichkeiten der Selbststeuerung entwickelt. Nach Möglichkeit werden die Eltern und ggf. weitere Betreuungspersonen des Kindes darin unterstützt, das Kind bei der Etablierung der neuen Strategien zu unterstützen.

Wir haben unser diagnostisches und tätertherapeutisches Angebot für Kinder im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 ausführlich beschrieben²¹.

3.2 ... für sexuell übergriffige Jugendliche und junge Erwachsene

Zu Beginn der Arbeit mit sexuell übergriffigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht eine umfangreiche **Eingangsdiagnostik**. In ihrem Rahmen werden Merkmale zum Delikt sowie Risiko- und Schutzfaktoren erhoben. Es wird eine Lebens- und Sexualanamnese erstellt und mittels standardisierter Fragebögen werden Persönlichkeitsmerkmale und Einstellungen erhoben²².

Sind die Jugendlichen/jungen Erwachsenen kognitiv dazu in der Lage und gruppenfähig, erfolgt die weitere **tätertherapeutische Arbeit in einer Gruppe**²³. Es handelt sich um halboffene Gruppen, in denen bis zu fünf Teilnehmer in Anlehnung an ein Behandlungsmaterial zu delikt-spezifischen und persönlichkeitsorientierten Fragestellungen sowie an Strategien zur dauerhaften Rückfallprävention arbeiten.



3.3 ... für intelligenzgeminderte Klienten

Für erwachsene Klient*innen mit einer Lernbehinderung oder geistigen Behinderung bieten wir bislang Tätertherapie im Einzelsetting an. Der Aufbau einer Therapiegruppe ist in Planung, Jugendliche können an einer Gruppentherapie teilnehmen. Die Arbeit mit intelligenzgeminderten Klient*innen basiert auf einem Konzept konkreter und kleinschrittiger Lernziele, das im Forensischen Institut der Ostschweiz (Furio)²⁴ entwickelt wurde. Die Lernziele beziehen sich auf delikt-spezifische und persönlichkeitsorientierte Aspekte und sind modularisiert. Sie drehen sich z.B. um Regelwissen zu sexueller Übergriffigkeit, zum Wissen über Sexualität, zu sozialen Fähigkeiten und zur Fähigkeit, die Ursachen des übergriffigen Verhaltens sowie Manipulationsstrategien zu verstehen. Das Umfeld lern- und geistig behinderter Menschen wird – je nach dem individuellen Bedarf der Klienten – u.U. sehr viel stärker einbezogen als dies bei den Angeboten für normalbegabte Klienten der Fall ist²⁵.

²¹ Unsere Tätigkeitsberichte stehen Ihnen als Downloads auf unserer Homepage www.liebig9.de zur Verfügung. Gerne schicken wir Ihnen gedruckte Exemplare auf Anfrage zu.

²² Die diagnostische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben wir in unserem Tätigkeitsbericht von 2010 ausführlich dargestellt.

²³ Eine ausführliche Beschreibung unserer tätertherapeutischen Arbeit in Gruppen finden Sie in unserem Tätigkeitsbericht 2009.

²⁴ Vgl. hierzu Egli-Alge, Monika (2010): Behandlung minderbegabter junger Sexualstraftäter. In: Briken, Peer u.a.: Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche. Lengerich, Pabst-Verlag, S. 210 – 224. Forensisches Institut der Ostschweiz: U80 Behandlung lern-/geistig behinderter Sexualstraftäter. URL: <http://www.furio.ch/u80> (letzter Zugriff: 25.02.15).

²⁵ Eine ausführliche Darstellung der Arbeit mit kognitiv eingeschränkten Jugendlichen und jungen Erwachsenen findet sich im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014.



Verständnis
entwickeln
für die
Notlagen

3.4 ... für Eltern

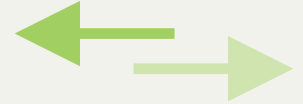
Eltern können bei LIEBIGneun zwischen zwei Formen der Beratung wählen. Sie werden entweder von der Behandlerin/dem Behandler des Kindes/Jugendlichen regelmäßig über den Stand der diagnostischen/tätertherapeutischen Arbeit informiert, oder sie erhalten bei einer eigenen Fachkraft regelmäßig Beratung zu ihren eigenen Fragestellungen.

Eltern sexuell übergriffiger Kinder/Jugendlicher befinden sich nach der Aufdeckung der Übergriffe meist in einer emotional schwierigen Lage. Sie schwanken nicht selten zwischen Wut auf ihr Kind und dem Wunsch, es hätten keine Übergriffe stattgefunden. Hinzukommen Gefühle von Trauer, Verzweiflung, Schuld und Scham. Während der Beratung bekommen Eltern eine Unterstützung darin, mit diesen Gefühlen umzugehen. Zudem werden sie darin unterstützt, ihre Kinder einerseits angemessen zu begrenzen, um weitere Übergriffe zu vermeiden und andererseits Verständnis zu entwickeln für die Notlage, in der sich das Kind/der Jugendliche befunden hat, als es die Übergriffigkeit begangen hat.

3.5 ...für Fachkräfte und Betreuungspersonen

Fachkräfte erhalten bei LIEBIGneun zum einen Unterstützung in Form einer **Fachberatung**. Sie umfasst Fragestellungen zum Umgang mit sexueller Übergriffigkeit bei Kindern oder Jugendlichen im Alltag.

Sie können zum anderen eine anonymisierte **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** nach den Vorgaben des »Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung« (§8a SGB VIII) oder auch des Bundeskinderschutzgesetzes (§4KKG) erhalten. Die Ergebnisse dieser anonymisierten Einschätzung werden den Fachkräften in schriftlicher Form als Einschätzungsprotokoll zur Verfügung gestellt. Neben der Bewertung, ob es sich bei dem bekannt gewordenen sexualisierten Verhalten des Kindes um eine Gefährdung handelt, umfasst die Einschätzung auch konkrete Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen. LIEBIGneun verfügt über sogenannte »insoweit erfahrene Fachkräfte« für Fragen zu sexueller oder körperlicher Gewalt. Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zu diesem Angebot zur Verfügung.



4 Unsere Arbeit im Rückblick auf das Jahr 2024

Zusätzlich zur eigentlichen Fallarbeit ist es LIEBIGneun ein Anliegen, ein möglichst breites Spektrum an (zukünftigen) Fachkräften und die Öffentlichkeit über sexuell übergreifende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Hilfsmöglichkeiten zu informieren.

4.1 Langzeitpraktika

LIEBIGneun bietet Studierenden die Möglichkeit, ein Langzeitpraktikum zu absolvieren. Sie erhalten während einer Blockphase von mindestens sechs Wochen zunächst einen umfassenden Einblick in die Arbeit der Beratungsstelle. Während dieser Zeit bearbeiten sie einen Arbeitsauftrag, z.B. in Form einer Literaturrecherche, nehmen an Teamsitzungen teil, lernen regionale Jugendhilfegremien und Arbeitskreise kennen und beteiligen sich an der Verteilung von Öffentlichkeitsmaterialien.

Im Anschluss an diese Blockphase protokollieren sie einmal pro Woche das Verlaufsprotokoll unserer gruppentherapeutischen Sitzungen. Es enthält wesentliche Aussagen der Teilnehmer zu Arbeitsaufträgen und Alltagsschilderungen und dient zur Dokumentation und zur Vorbereitung der Therapiestunden.

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Jahr 2024 wurden Kontakte zu Jugendämtern benachbarter Städte und Landkreise sowie zu Institutionen aus dem Bereich der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Justiz weiterhin gepflegt. LIEBIGneun war, wie bereits in den vergangenen Jahren auch, an der Justus-Liebig-Universität Gießen vertreten. Die Angebote wurden im Rahmen von Infoständen, Fortbildungsangeboten in Schulen, Kindertageseinrichtungen, bei Elternabenden und in Seminaren in Kooperation mit dem Hessischen Sozialministerium regional und überregional Fachkräften freier und öffentlicher Jugendhilfeträger vorgestellt.

VORSTELLEN DER ANGEBOTE



...in Jugendämtern

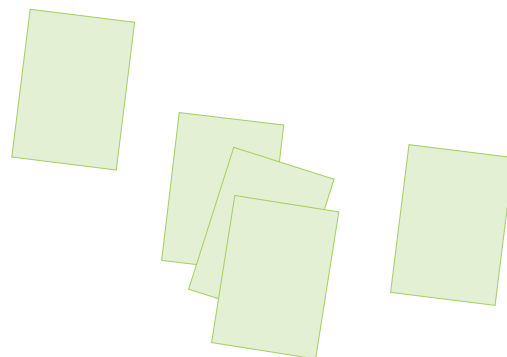
Der Kontakt mit den Jugendämtern der Stadt und des Landkreises Gießen und benachbarter Städte und Landkreise wurde in 2024 weiterhin gepflegt. Anhand konkreter Fallanfragen und im Rahmen von Gesprächen zum Austausch über konzeptionelle Fragen wurde eine Reihe von Fachkräften sozialer Dienste informiert.

... im Internet

Dank einer finanziellen Unterstützung durch die Stiftung »Margarethe und Alfred Schulz« können die Angebote der Beratungsstelle LIEBIGneun auf einer eigenen Homepage dargestellt werden. Diese Homepage wird von Ratsuchenden zudem auch für eine direkte Kontaktaufnahme genutzt.

... vor Studierenden

LIEBIGneun informiert regelmäßig Studierende der Justus-Liebig-Universität über den Umgang mit sexueller Übergriffigkeit von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Kontexten. Neben Vorträgen in Seminaren an der Universität wird dieses Angebot von Exkursionsgruppen vor Ort in der Beratungsstelle genutzt. Studierende nutzen zudem die Leihbibliothek in der Wildwasser-Beratungsstelle für Seminare und Ausarbeitungen. Das Angebot für Studierende basiert auf einer mittlerweile langjährigen Kooperation von Wildwasser Gießen e.V. mit der Studierendenvertretung der Justus-Liebig-Universität.



...im Rahmen von Fortbildung

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde das Angebot von LIEBIGneun auch in 2024 wieder in einer Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte ambulanter und teilstationärer Angebote der Jugendhilfe, für Lehrer*innen, Erzieher*innen sowie für ehrenamtlich Tätige vorgestellt. Hinzu traten Fortbildungen des Trägers für Fachkräfte öffentlicher Jugendhilfeträger.

Im Rahmen von Fortbildungsangeboten in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für »insoweit erfahrene Fachkräfte« wurden insbesondere Kriterien zur Einschätzung vorgestellt, ob es sich bei einem sexuell auffälligen Verhalten um einen Übergriff handelt oder nicht und welche Möglichkeiten es gibt, mit dem Thema sexueller Übergriffigkeit durch junge Menschen im Rahmen von Verfahrensweisen zur Umsetzung des Kinderschutzes umzugehen.



4.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Regionale Vernetzung

Die Beratungsstelle LIEBIGneun ist über die Mitarbeiterinnen von Wildwasser Gießen e.V. in den regionalen Arbeitskreisen der Stadt und des Landkreises Gießen vertreten:

Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII:

- Mädchenarbeitskreis der Stadt Gießen
- Mädchenarbeitskreis des Landkreises Gießen
- AG „Hilfen zur Erziehung“ für Stadt und Landkreis Gießen

Weitere Arbeitskreise für Stadt und Landkreis Gießen:

- „Keine Gewalt gegen Kinder“
- „Frauen gegen Gewalt im Landkreis Gießen“

4.4 Fallstatistik

Telefonische Fallanfragen

Im Jahr 2024 wurden rund 6% weniger telefonische Fallanfragen bearbeitet als im Jahr zuvor. Die größte Gruppe der anfragenden Personen war im Jahr 2024 erneut Eltern sexuell übergriffiger Kinder oder Jugendlicher (rund 34%). Anfragen durch Fachkräfte von Jugendämtern (26,25%) und durch Fachkräfte von freien Trägern aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Behindertenhilfe oder Bewährungshilfe (27,5%) hielten sich im Jahr 2024 die Waage. Bei Anfragen durch Eltern waren diese in einer Reihe von Fällen durch Fachkräfte auf das Angebot der Beratungsstelle LIEBIGneun aufmerksam gemacht worden und die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle war zu einem Teil ein Hilfsangebot der Institutionen an die Eltern zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Zu 36,25% bezogen sich die Anfragen auf Kinder (im Vorjahr 36%), zu 28,75% auf Jugendliche (im Vorjahr 41,3%). Damit verschob sich der Schwerpunkt der Anfragen in 2024 im Vergleich zum Vorjahr von den Jugendlichen zu den Kindern. Der Anteil der Fallanfragen für Personen über 18 Jahren lag im Jahr 2024 mit 25% auf dem Niveau des Vorjahres (22,6%). Hierbei (wie auch bei einigen Jugendlichen) machte sich erneut die umfangreiche und internationale Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden zum digitalen Konsum von Missbrauchsdarstellungen bemerkbar. Einige Personen fragten unmittelbar nach

den Ermittlungstätigkeiten nach Aufdeckung ihrer Straftaten an. Einige dieser Anfragen wurden durch oder für Personen gestellt, die aus Altersgründen nicht angenommen werden konnten.

Die Anzahl der telefonischen Fallanfragen, die in eine Diagnostik mündeten, verringerte sich von 28% im Vorjahr auf 20% im Jahr 2024. Dieser Wert unterliegt über die Jahre hinweg großen Schwankungen und erreichte für 2024 einen mittleren Wert. Dies hat z.T. damit zu tun, dass sich aus Erstkontakten am Telefon nicht selten erst mit größerem zeitlichem Abstand Behandlungen ergeben, da zunächst noch Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu klären sind (z.B. die Anfrage von Eltern nach Unterstützung durch das Jugendamt, das Einleiten eines Strafverfahrens oder die Frage der Kostenübernahme). Bei anderen Fallanfragen, die nicht zur Aufnahme einer Diagnostik führen, handelt es sich um Erstberatungen am Telefon sowie um Unterstützung von Fachkräften und Eltern. Bei den Anfragen im Jahr 2024 zeigte sich, wie auch in den Jahren zuvor, dass das Angebot der Beratungsstelle LIEBIGneun zunehmend über Stadt und Landkreis Gießen hinaus bei Jugendämtern und Institutionen anderer Landkreise und Kommunen bekannt ist.





Diagnostiken und Therapien

Die Anzahl der durchgeführten Diagnostiken und Therapien (inklusive neu begonnener und fortgesetzter Behandlungen) erhöhte sich im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 12,1%. Die Anzahl der durchgeführten Diagnostik- und Therapietermine (inklusive Abstimmungsgespräche) verringerte sich um 11,9%. Die Anzahl der Beratenen Personen (Klient*innen, Eltern und Fachkräfte) erhöhte sich um 17,98%. Die schon seit einigen Jahren bestehende Tätertherapeutische Gruppe mit älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurde auch in 2024 mit drei bis fünf Klienten weitergeführt. Ab November 2024 wurde die Arbeit in einer zweiten Tätertherapeutischen Gruppe mit drei Teilnehmern aufgenommen, die aufgrund einer Lern-, geistigen oder seelischen Behinderung einen besonderen pädagogischen und therapeutischen Bedarf aufweisen.



4.5 Finanzierung

LIEBIGneun erhält institutionelle Zuschüsse durch das Land Hessen, die Stadt Gießen und den Landkreis Gießen. Diagnostische und Tätertherapeutische Leistungen werden auf der Basis von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den jeweiligen Kostenträgern abgerechnet. Zögern Sie nicht, uns in Bezug auf die Frage nach den Kosten für ein Angebot anzusprechen - gerne per Telefon oder per Email, denn einige der Angebote sind aufgrund der Zuschussfinanzierung kostenlos zugänglich.

Eltern aus Stadt und Landkreis Gießen können kostenlose Informationsgespräche in Anspruch nehmen - auch anonym.

Fachkräfte aus Stadt und Landkreis Gießen können folgende Angebote kostenlos in Anspruch nehmen:

- ➔ Fachberatung zu Schutzmaßnahmen und dem pädagogischen Umgang mit übergriffigen Jungen bzw. Mädchen,
- ➔ Einschätzungen des Gefährdungsrisikos (nach § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG) in Fällen von sexueller und/oder körperlicher Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen,
- ➔ Abstimmungsgespräche zur Prüfung, ob ein spezifisches deliktorientiertes Angebot angemessen ist.



Jeder kann
aufhören zu
missbrauchen



5 Fördermitgliedschaft *& Spende*

Sie können die Arbeit der Beratungsstelle LIEBIGneun durch eine Spende unterstützen. Wir freuen uns über einmalige Spenden oder über eine Fördermitgliedschaft bei Wildwasser Gießen e.V., dem Trägerverein der Beratungsstelle LIEBIGneun. Sie können durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Antrag veranlassen, dass Ihr Beitrag ausschließlich für LIEBIGneun verwendet wird. Als Fördermitglied werden Sie mit Hilfe des jährlichen Tätigkeitsberichtes und gesonderter Informationen zu Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit per Post über die Aktivitäten von LIEBIGneun informiert.

Beratungsstelle für
sexuell übergriffige
Jungen und Mädchen.

In Trägerschaft von
Wildwasser Gießen e.V.



Liebigstraße 9
35390 Gießen
Tel. 06 41/7 97 09 58
Fax 06 41/7 97 09 59
kontakt@liebig9.de
www.liebig9.de

Mo. 14 - 16 Uhr
Mi. 9 - 11 Uhr



Spendenkonto
Wildwasser Gießen e.V.,
Verwendungszweck: LIEBIGneun

Sparkasse Gießen
IBAN: DE22 5135 0025 0227 005341
BIC: SKGIDE5FXXX